

**Änderung der
Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF
über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das
PhD-Studium Finance
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat ändert gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I 2002/120 idgF, die Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das PhD-Studium Finance an der Wirtschaftsuniversität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt 143 am 04.02.2009:

§ 3 lautet wie folgt:

§ 3 – Aufnahmetermin und Zahl der Studienplätze

(1) Das Aufnahmeverfahren für das PhD-Studium Finance findet jeweils von Februar bis Juni statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 20 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 5 Abs 3 Z 2 lit b lautet wie folgt:

- b. von Zeugnissen über an der WU abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 14 ECTS Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,49.

§ 5 Abs 3 Z 5 lit a lautet wie folgt:

- a. gültigen Ergebnisses eines Graduate Record Examinations Tests (GRE) oder eines gültigen Ergebnisses eines Graduate Management Admission Tests (GMAT) oder

§ 8 Abs 1 lautet wie folgt:

(1) Die Auswahlgespräche werden von den Mitgliedern der Kommission von Expertinnen und Experten gemäß § 6 Abs 1 geführt. Im Rahmen der Auswahlgespräche erfolgt die Prüfung der Studieneignung insbesondere anhand der Beurteilung des Leistungspotentials der Studienwerberinnen und Studienwerber und ihrer Kenntnisse aus Finanzwirtschaft sowie Mathematik bzw. Statistik.

§ 11 Abs 3 entfällt.

§ 14 wird folgender Abs 2 angefügt:

(2) Die Änderungen dieser Verordnung, kundgemacht im Mitteilungsblatt der WU Nr. 18 am 3.2.2010, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Wien, am 16.12.2009

Für das Rektorat
Univ. Prof. Dr. Karl Sandner
Vizekanzler für Lehre